

Verfahren im Kinderschutz

**Rahmenkonzept zur Ausgestaltung der Praxis
in den unterschiedlichen Handlungsfeldern
– Eine Arbeitshilfe –**

Jugendamt der Stadt Dortmund

Stand September 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort und Präambel	3
	Leitgedanken zum Kinderschutz in Dortmund	4
2.	Gesetzliche Grundlage	5
3.	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	12
4.	Instrumente – Methodenbausteine und Dokumentation der Beratung für Fach- und Lehrkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	23
5.	Kontakte.....	32
6.	Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept	
	– Anlagen einrichtungsspezifischer Verfahren nach §8a SGB VIII	35
	– AG §78 SGB VIII Kinderschutz in Dortmund	42
	– AG §78 SGB VIII und Stadtbezirksteams.....	43

1. Vorwort und Präambel

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen der Dortmunder Kinder- und Jugendhilfe, des Bildungs- und Gesundheitssystems,
mit dem vorliegenden „Blauen Ordner“ – Verfahren im Kinderschutz – möchte ich Ihnen einen Leitfaden zum Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an die Hand geben. Dieser richtet sich an alle Mitarbeitenden, die in ihrem Bereich beruflich oder ehrenamtlich Kinder und Jugendliche beraten und begleiten.
Der „Blaue Ordner“ ist als ein Rahmenkonzept zu verstehen, welches in den unterschiedlichen Institutionen und Handlungsfeldern konkretisiert werden muss.

Mit Einführung des § 8a SGB VIII in 2005 wurden der Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft Handlungsweisen auferlegt, wie mit dem Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung umzugehen ist. Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos und die Bearbeitungsverfahren müssen zwingend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Beteiligung der Familien erfolgen (sofern der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist).

Die freien Träger der Jugendhilfe haben in den eigenen Strukturen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Dies soll mögliche Fehleinschätzungen minimieren und die Verfahren lückenlos aufeinander abstimmen, um den Kinderschutz in allen Fällen sicher zu stellen. In 2012 erfolgte eine weitere Konkretisierung durch das Bundeskinderschutzgesetz, welches allen Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aufträgt, in einer Verantwortungsgemeinschaft für das Kindeswohl zu sorgen. Inzwischen galt es, die vorhandenen Verfahren mit den beteiligten Kooperationspartner*innen zu evaluieren, zu konkretisieren und anzupassen. Der vorliegende „Blaue Ordner“ – Verfahren im Kinderschutz – stellt das Ergebnis dieses Prozesses dar.

Der „Blaue Ordner“ wird auf der Homepage des Jugendamtes der Stadt Dortmund unter dem Stichwort Kinderschutz eingestellt.

Wir in Dortmund sind gemeinsam stark für den Kinderschutz. Für diese wichtige Aufgabe wünsche ich allen Beteiligten gutes Gelingen!

Dr. Annette Frenzke-Kulbach
Jugendamtsleitung

Leitgedanken zum Kinderschutz in Dortmund

Das Jugendamt und die Jugendhilfe wachen aktiv über das Kindeswohl und schützen Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt. Innerhalb der Verwaltung, mit den Trägern der Jugendhilfe sowie den Bildungs- und Gesundheitsträgern wird die Qualität der Verfahrensstandards im Kinderschutz kontinuierlich weiter entwickelt.

Gelingender Kinderschutz basiert auf der Grundlage eines interdisziplinären Verständnisses. Niemand ist allkompetent oder allzuständig, daher gilt es, gemeinsam, abgestimmt und gut überlegt zu handeln.

Das Fundament unseres Handelns ist die Verantwortungsgemeinschaft sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Familien.

Kinderschutz gelingt nur in Kooperation

- auf Augenhöhe
- mit Respekt
- unter Beteiligung der Familien
- kooperativ

In Dortmund bedeutet das:

- **Wir kümmern uns**
- **Wir hören zu**
- **Wir sehen hin**
- **Wir schützen**
- **Wir lassen kein Kind zurück**
- **Wir profitieren von unseren unterschiedlichen Kompetenzen**
- **Wir respektieren andere Professionen**
- **Wir kennen fachfremde Arbeitsabläufe und planen diese in unser Handeln mit ein**
- **Wir gehen wertschätzend und achtsam miteinander um**
- **Wir unterstützen Familien gemeinsam**

Kinderschutz bedeutet, Familien in ihrer Gesamtheit zu sehen, mit ihren Problemen aber auch mit ihren Kräften und Ressourcen!

2. Gesetzliche Grundlage

Grundgesetz (GG)

Das Grundgesetz bildet das Fundament für den Kinderschutz.

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

Das doppelte Mandat in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet immer Prävention und Unterstützung vor Intervention sowie Hilfe so weit wie möglich und Kontrolle soweit erforderlich.

§ 8 SGB VIII – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.
- (4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung

einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Bundeskinderschutzgesetz / Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention und stärkt alle Handelnde, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren.

§ 1 KKG – Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines

möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

§ 2 KKG – Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
 1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

§ 42 Abs. 6 Schulgesetz

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

§ 1666 Abs. 1 BGB

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23.11.2016 – AZ XII ZB 149/16

„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Kinderschutz geht uns alle an! Vernachlässigten oder misshandelten Kindern und Jugendlichen wirksam und rechtzeitig zu helfen, gehört nicht nur zum gesetzlichen Schutzauftrag der zuständigen Behörden und Institutionen. Gefragt ist auch die Aufmerksamkeit der Gesellschaft, insbesondere derer, die im Alltag Kinder und Jugendliche beraten und begleiten und auf diese Weise Indikatoren erkennen können, die mögliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung geben.

3. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

„Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch Indikatoren operationalisiert werden muss. Das Ergebnis bildet die Grundlage, eine Gefährdung im Gesamtbild aller Hinweise zu bewerten.

Wichtig! Einzelne Indikatoren machen ggf. keine Kindeswohlgefährdung aus. Das Gesamtbild ist entscheidend.

Allgemeine Indikatoren

Äußere Erscheinung der Kinder/Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen usw. ohne erklärbare nachvollziehbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung oder Adipositas
- Retardierungen im kognitiven und motorischen Bereich ohne adäquate Förderung
- Desolate Körperhygiene (Schmutz- und Kotreste auf der Haut, unbehandelte entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne, Ungezieferbefall, bei Säuglingen auch langes Belassen in eingekoteten und eingenässten Windeln)
- Mehrfach witterungsunangemessene und völlig verschmutzte Kleidung

Verhalten der Kinder/Jugendlichen

- Apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Völlige Distanzlosigkeit und/oder Aggressivität
- Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Äußerungen der Kinder/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendliche/r wirkt benommen/berauscht, steht offensichtlich unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten
- Massive Sprachverzögerung ohne medizinische Begründung und ohne entsprechende Förderung
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf
- Kind/Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Orten wie beispielsweise in der Prostitutionsszene, in Spielhallen auf
- Gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

- Kind/Jugendliche/r begeht häufig Straftaten
- Massive Schulversäumnisse

Verhalten der Erwachsenen in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern/Jugendlichen

- Nicht ausreichende und völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Wiederholte oder schwere (sexuelle) Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und/oder gegenüber den Kindern/Jugendlichen
- Massives Beschimpfen, Ängstigen und Erniedrigen der Kinder/Jugendlichen
- Verweigerung von Krankheitsbehandlung
- Verweigerung der Förderung eines behinderten Kindes
- Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen, ständig wechselnde Betreuungspersonen
- Verweigerung von Trost und Schutz
- Isolierung von Kindern/Jugendlichen
- Gewährung des Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien, Nutzung von Kinderpornographie
- Hinweise, die auf Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch der Eltern hindeuten (wie Benommenheit, auffallend undeutliche Sprache etc.)
- Hinweise auf nicht behandelte psychiatrische Erkrankung der Erziehungspersonen wie stark verwirrtes Erscheinungsbild/Apathie/Suizidalität
- Geistige oder schwere körperliche Behinderung der Erziehungsperson, die sie an der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgabe hindert, die Hilfe Dritter wird verweigert.

Wohnsituation

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist vermüllt, völlig verdreckt, verschimmelt oder weist Spuren von äußerer Gewalteinwirkung auf
- Gefahren im Haushalt wie defekte Stromkabel, offene Steckdosen, herumliegendes Spritzbesteck
- Offensichtlich nicht geeigneter Wohnraum, z.B. Fehlen eines eigenen Schlafplatzes für das Kind
- Fehlende oder defekte Heizung, fehlender Strom, kein fließendes Wasser
- Nicht artgerechte und/oder gesundheitsschädliche Tierhaltung

Soziale Situation

- Isolation der Familie im Wohnumfeld
- Desintegration in der eigenen Familie
- Distanzlosigkeit zu fremden Personen
- Existenzielle finanzielle Notlagen
- Verschuldung
- Fehlende Krankenversicherung
- Fehlende Tagesstruktur der Familie (insbesondere Tages- und Nachtrhythmus)

Verhalten der Eltern im Kontakt nach Außen

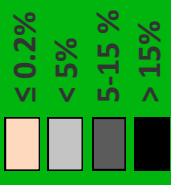
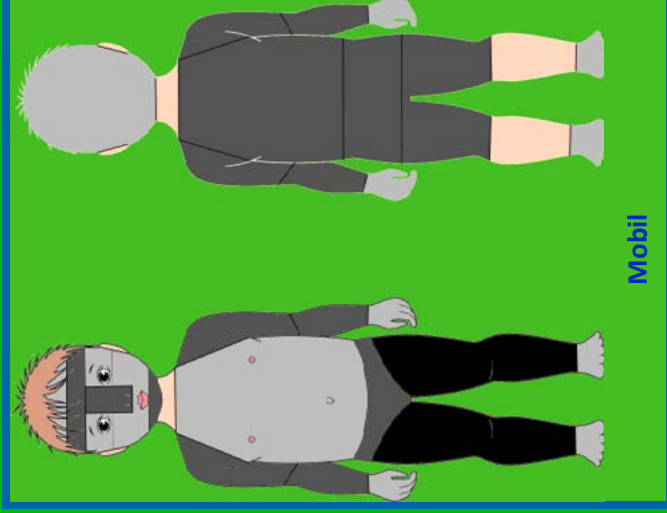
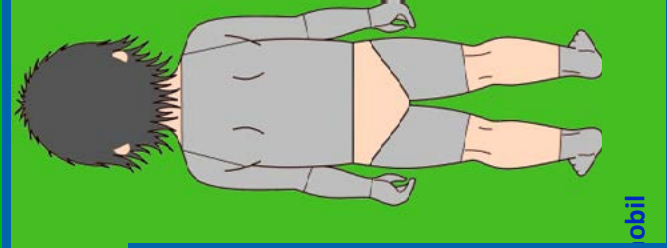
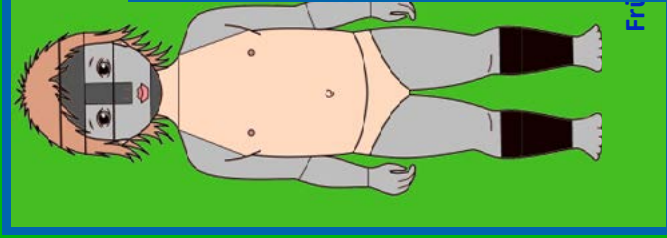
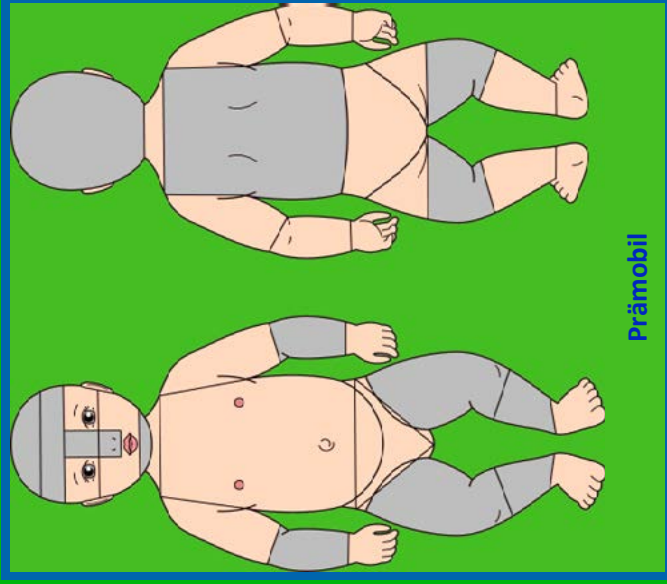
- Elternteil übernimmt keine Verantwortung (Gleichgültigkeit, Überforderung, Desinteresse)
- Mitarbeit wird verweigert, Eltern sind nicht gesprächsbereit
- Eltern sind oft unpünktlich und/oder unzuverlässig sowie nicht erreichbar in Not-situationen
- Pflege erfolgt nicht bedarfsgerecht
- Das Verhalten bei Krankheit ist auffällig
- Kind hat Hunger und/oder Durst und die Eltern reagieren nicht
- Sichtbar fehlende Beziehung zwischen Eltern und Kind
- Unterstützung wird nicht angenommen

Säuglinge und Kleinkinder

Wichtig! Jedes geformte Hämatom ist bis zum Beweis des Gegenteils eine körperliche Misshandlung aus medizinischer Sicht!

- Bei einem Säugling, der sich eingeschränkt bewegt, ist jedes Hämatom auffällig
- Bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich der Genitalien und des Pos zu viel
- Bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich des Ohres, des Halses, des Nackens, der Waden und des gesamten vorderen Thorax (Brustkorb) und Abdomen (Bauchraum) ohne passende Anamnese verdächtig
- Misshandelte Kinder haben durchschnittlich drei oder mehr Hämatome an mehr als einer Region

Verteilung der Hämatome bei gesunden Kindern unter 6 Jahren



© kinderschutzleitlinie

Achtung!

Jedes **geformte Hämatom** ist bis zum

- nur 1 von 10 Säuglingen hat ein Hämatom (**prämobil**)
- 8 von 10 Kindern < 18 Monaten haben ein Hämatom (**frühmobil**)
- jedes Kind, das laufen kann, hat 1 bis 3 Hämatome (**mobile Kinder**)

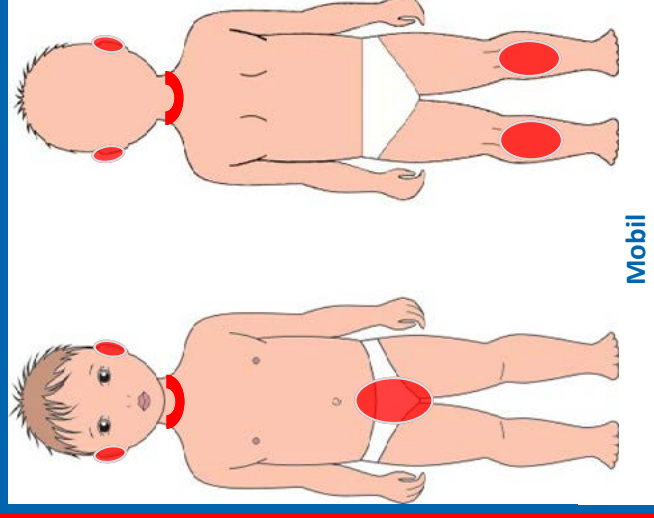
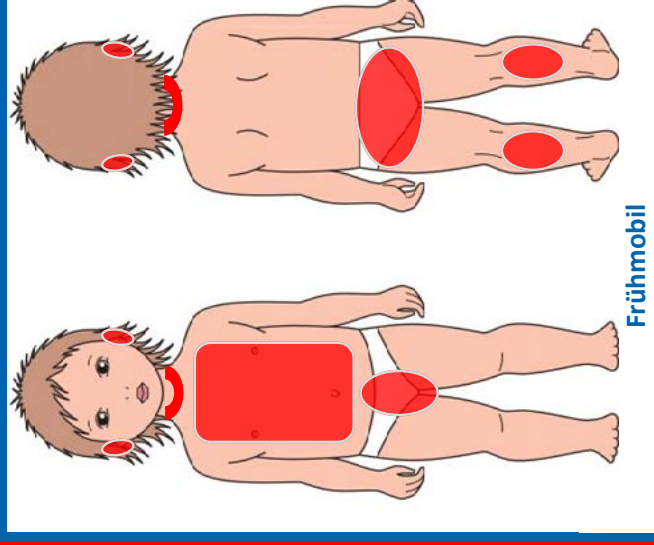
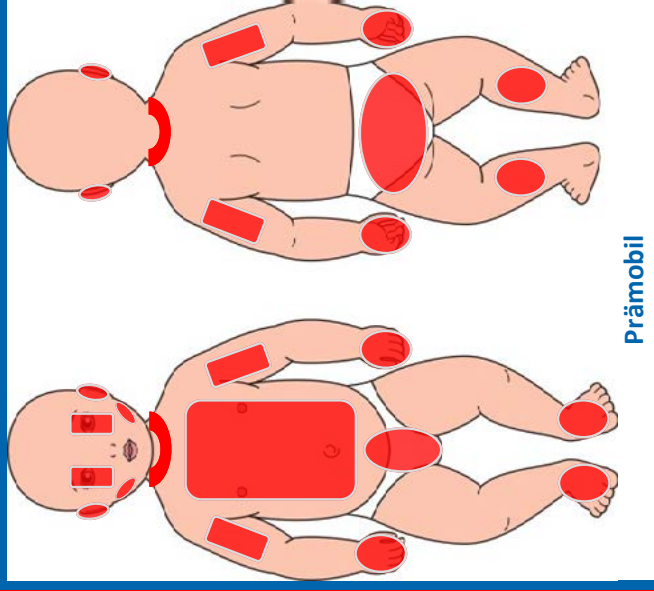
weises des Gegenteils eine körperliche Misshandlung!

mobile Kinder
frühmobile Kinder
davon 80% an den Schienbeinen (mobile Kinder)

Prozentuale Verteilung von 2.570 Erfassungen von 328 gesunden Kindern unter 6 Jahren (75% mobil, 19% frühmobil und 6% prämobil) mit mindestens einem blauen Fleck, insgesamt 3523 Hämatome (siehe Kemp A

Kindern unter 6 Jahren (75% mobil, 19% frühmobil und 6% prämobil) mit mindestens einem blauen Fleck, insgesamt 3523 Hämatome (siehe Kemp A

Hotspots für körperliche Misshandlung



© Kinderschutzleitlinie

Achtung! Jedes geformte Hämatom ist bis zum Beweis des Gegenteils eine körperliche Misshandlung!

- bei einem Säugling, der sich nicht bewegt, ist **jedes Hämatom** auffällig
- bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich der **Genitalien** zu viel
- bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich des **Ohres**, des **Halses**, des **Nackens**, der **Waden** und des gesamten vorderen **Thorax** und **Abdomen** zu viel und verdächtig, wenn nicht eine passende Anamnese **erhoben** werden kann
- bei jedem Kind ist ein Hämatom im Bereich des **Pos** sehr selten
- misshandelte Kinder haben durchschnittlich **3 und mehr Hämatome** an mehr als einer Region

Weitere Hinweise

- Hinweise auf Zwangsheirat
- Hinweise auf Kinderehen
- Rituelle bzw. kulturelle Verheiratung minderjähriger Personen
- Delinquenz

Mögliche Indikatoren, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen können

Wichtig! Es gibt vielfältige Symptome, aber wenig eindeutige Anzeichen, die auf sexuellen Missbrauch hinweisen.

Mögliche Merkmale beim Kind/Jugendlichen:

- Leistungsabfall
- Selbstverletzung
- Essstörungen
- Sexualisierte Verhaltensweisen
- Sexualisierte, altersunangemessene Sprache
- Grenzüberschreitendes und/oder aggressives Verhalten
- Sexualisierte Übergriffe gegen andere Kinder/Jugendliche
- Rückzug
- Psychosomatische Störungen
- Plötzliche Abneigung gegen bestimmte Personen
- Unangemessene Kontakte zu Erwachsenen
- Zwangsstörungen (z.B. Waschzwang)
- Angststörungen
- Wahrnehmungsstörungen
- Depressionen
- Schulverweigerung
- Unangemessene Kleidung
- Auftretende Hygienemängel

Wichtig! Keine eindeutigen Signale – diese können auch immer Ausdruck von anderen schwierigen Lebenssituationen sein.

Ausnahme:

Das Kind, der/die Jugendliche teilt sich mit oder Verletzungen lassen auf Gewalt und einen sexuellen Missbrauch schließen.

Was tun bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt?

Was können Sie tun, wenn Kinder/Jugendliche sich Ihnen anvertrauen?

- **Bewahren Sie Ruhe!**
- Hören Sie dem Kind aufmerksam zu und schenken Sie ihm Glauben.
- Bestärken Sie das Kind und loben Sie es für die vertrauensvolle Mitteilung.
- Keine direkte Befragung! Keine direkte Erklärung einfordern! Lassen Sie das Kind von sich aus und in seinem Tempo erzählen.
- Schützen Sie das Kind (wenn notwendig) vor weiteren Übergriffen. Holen Sie sich dafür Beratung und Hilfe von geeigneten Fachkräften.
- Akzeptieren Sie Ihre eigenen Grenzen und lassen Sie sich selbst durch geeignete Beratung unterstützen.
- Legen Sie dem Kind keine Formulierungen in den Mund (keine Suggestivfragen, keine Warum-Fragen).
- Beziehen Sie das Kind (altersangemessen) bei allen weiteren Schritten mit ein.
- Machen Sie dem Kind keine falschen Versprechungen zu Ihrer Verschwiegenheit. Erklären Sie dem Kind, dass es Dinge gibt, die Sie weitergeben müssen, zum Schutz und zur Sicherheit des Kindes. So behalten Sie das Vertrauen des Kindes und das Kind erfährt Vertrauen von Ihnen.
- Dokumentieren Sie Aussagen/Erzählungen und den Gesprächsverlauf objektiv (Wie erzählt!) – keine Interpretationen, so sichern Sie Beweise für ein evtl. anstehendes Gerichtsverfahren.
- Machen Sie dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen Mut!
- Vermitteln Sie dem Kind: Du hast keine Schuld!
- Ein Kind trifft niemals eine (Mit-)schuld!
- Die Verantwortung hat immer der Täter/die Täterin.
- Vor übereilten Schritten: Nutzen Sie das Angebot der Fachkräfte bzw. Beratungsstellen!
- Ermitteln Sie nie auf eigene Faust!

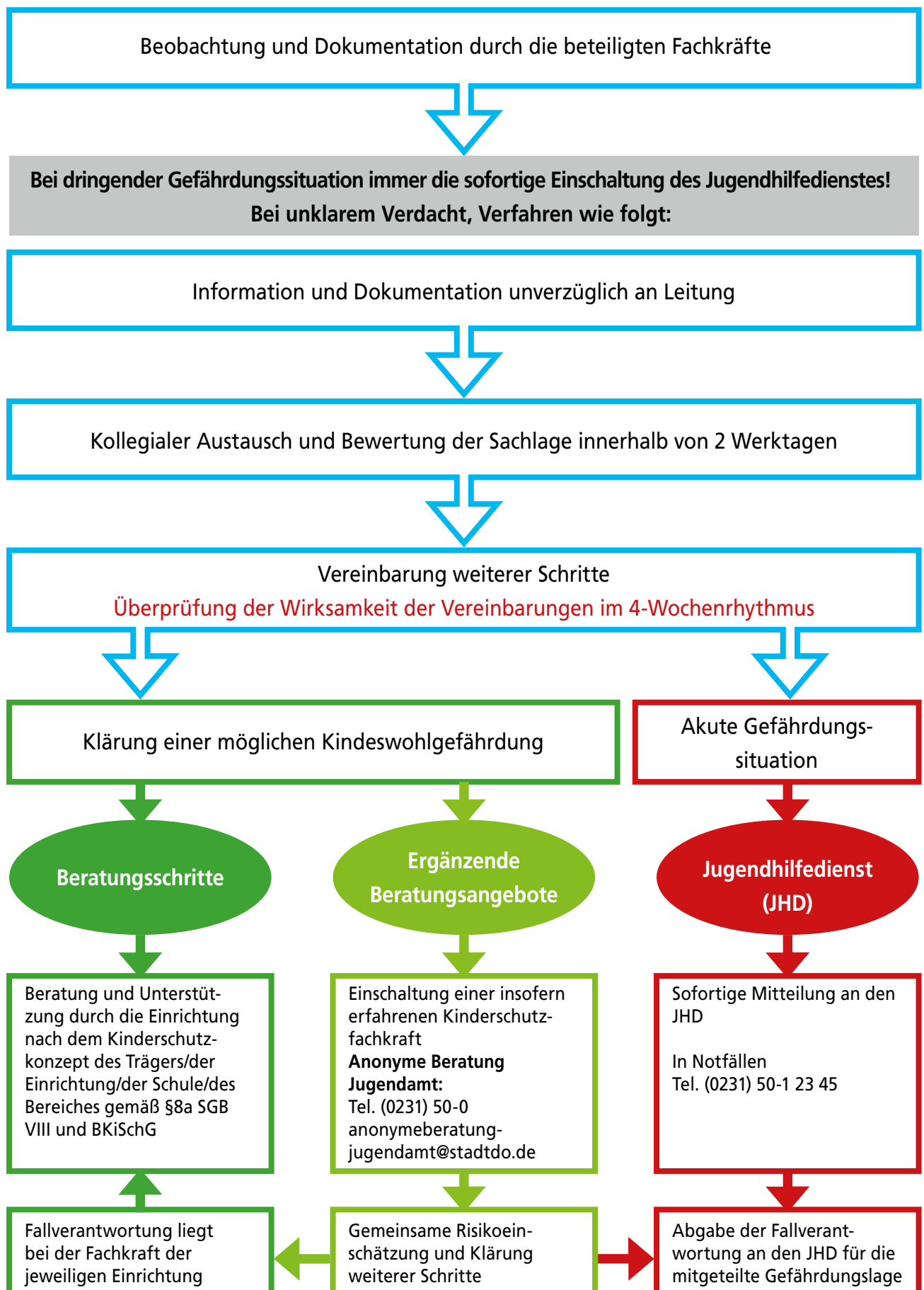
Schutzfaktoren - Lassen Sie uns auf die Stärken der Familien schauen!

- Gute emotionale Beziehung zwischen Kindern/Jugendlichen und Eltern
- Unterstützende Großeltern, Verwandte, Freunde und Nachbarschaft
- Integration im Stadtbezirk
- Anbindung an Vereine und Verbände, kirchliche Einrichtungen
- Regelmäßiger Besuch von Kindertagesbetreuung und Schule
- Kindgerechte Wohnsituation
- Ausreichende medizinische und finanzielle Versorgung
- Kooperatives, verlässliches Verhalten
- Mitarbeitsbereitschaft

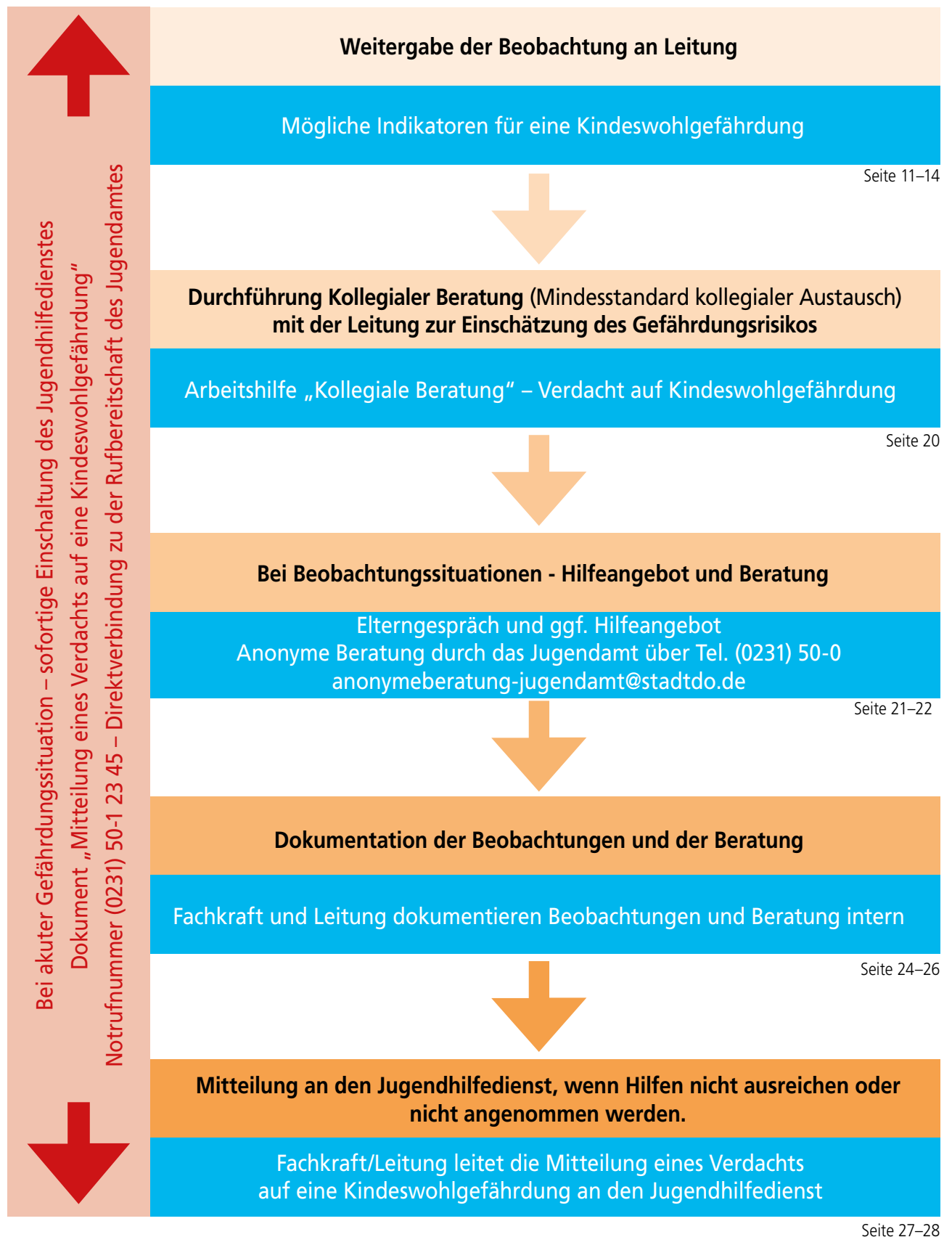
Wichtig! So viel Resilienzförderung, also Stärkung von Familien, wie möglich, so viel Kontrolle wie nötig, die Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung erfolgt in Verantwortungsgemeinschaft.

Verfahrensablauf bei einer Kindeswohlgefährdung (KWG)

Handlungsschritte bei Verdacht auf KWG: Schaubild



Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Ablaufplan



Wichtig!

Bei Anzeichen von körperlicher und/oder sexueller Gewalt ist sofort der Jugendhilfedienst einzuschalten.

Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfedienst bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Dem Jugendhilfedienst obliegt das staatliche Wächteramt sowie die Steuerung der Hilfen zur Erziehung.

Der Jugendhilfedienst führt somit ein doppeltes Mandat aus und steht im Spagat zwischen Hilfe und Kontrolle.

Dieses doppelte Mandat darf eine Fachkraft nicht willkürlich und immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ausüben.

Im Vordergrund in der Zusammenarbeit mit Familien und dem Schutz von Kindern stehen immer Beratung, Begleitung und elternaktivierende Maßnahmen.

Eine Inobhutnahme von Kindern erfolgt in Ausnahmefällen und ist nur als absolut letztes Mittel zur Sicherstellung des Kindeswohls legitimiert.

Unterstützung und Hilfe für Familien sind grundsätzlich vorrangig zu sehen.

Der Jugendhilfedienst greift bei einer Kindeswohlgefährdungsmeldung zu folgenden Maßnahmen:

- Sofortige angemessene Kontaktaufnahme, in der Regel Hausbesuch durch zwei Fachkräfte und Inaugenscheinnahme der Kinder und Jugendlichen
- Einschätzung des Gefährdungspotenzials unter Beteiligung der Kinder/Jugendlichen und deren Eltern/Personensorgeberechtigten mit weiteren Fachkräften
- Hilfeangebot an die Eltern/Personensorgeberechtigten – ggf. Erstellung eines Schutzplans
 - Beratung und Unterstützung
 - Frühe Hilfen
 - Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII
- Inobhutnahme der Minderjährigen, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann
- ggf. Einschaltung des Familiengerichts

Wichtig!

Ein Austausch personenbezogener Daten zwischen den beteiligten Einrichtungen/Behörden ist im Rahmen einer Risikoeinschätzung nach § 8a SGB VIII im Kinderschutz auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes verpflichtend und erforderlich. Handelt es sich nicht um eine Kindeswohlgefährdung ist der Austausch von Daten nur mit einer Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten möglich.

4. Instrumente – Methodenbausteine und Dokumentation der Beratung für Fach- und Lehrkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Vorschlag einer strukturierten Methode zur kollegialen Beratung

Die „Kollegiale Beratung“ als strukturierte Beratungsmethode wird von Fachkräften im Kinderschutz als ein geeignetes Instrument empfohlen. Aus diesem Grund soll exemplarisch ein Modell vorgestellt werden:

Sieben Phasen einer Kollegialen Beratung:

Insgesamt dauert diese Beratung ca. eine Stunde. Dabei werden durch die Teilnehmer*innen im Wesentlichen drei verschiedene Rollen besetzt: Fall Erzähler*in, Moderator*in und Berater*innen. Durch die klar strukturierte Beratungsfolge sollen die Sichtweisen erweitert werden, dem/der Fragenden die Möglichkeit gegeben werden, Sichtweisen zu weiten und Ressourcen und Kompetenzen anderer Fachkräfte zu nutzen.

Zeit	Methode	Ratsuchende/r	Beratende Gruppe	Regeln/Stichworte
5 Min.	Rollenverteilung			Wer bringt den Fall ein? Wer berät, wer moderiert?
5 Min.	Vorstellung des Falls	Beschreibt die Situation und formuliert eine Fragestellung	Hört zu und macht sich Notizen	Noch nicht nachfragen!
15 Min.	Befragung	Antwortet differenziert	Interviewt den Ratsuchenden	Nur Verständnis- und Informationsfragen, keine Probleminterpretationen!
10 Min.	Hypothesen	Geht aus der Runde und hört zu	Berät sich: Es werden Hypothesen, Vermutungen, Eindrücke geäußert	Noch keine Lösungen entwickeln!
5 Min.	Stellungnahme	Kehrt zurück, ergänzt und korrigiert	Hört zu und korrigiert ggf. die Aufnahme ihrer Hypothesen	Keine Diskussionen!
10 Min.	Lösungsvorschläge	Geht aus der Runde, hört intensiv zu und macht sich Notizen	Jeder sagt (oder schreibt auf), was er anstelle des Ratsuchenden tun würde	Keine Diskussionen!
5 Min.	Entscheidung	Teilt mit und begründet in der Runde, welche Hypothesen angenommen werden und welche Vorschläge er/sie umsetzen möchte	Hört zu	Keine Diskussionen!
5 Min.	Austausch	Äußert, wie es ihm/ihr geht	Was nehme ich mit aus dem Gespräch, persönliche Anmerkungen	Anregungen und Verbesserungsvorschläge

Möglichkeit einer anonymen Beratung nach § 4KKG BKiSchG

Was ist die „Anonyme Beratung“?

- Bei der anonymen Beratung handelt es sich um eine Fachberatung im Rahmen des Kinderschutzes zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- Sowohl Berater*innen als auch die ratsuchende Person nennen bei der Beratung ihren Namen und die dazugehörige Einrichtung
- Kinder, Jugendliche und Familien bleiben anonym
- Beide Seiten protokollieren den Beratungsprozess für die interne Nutzung (siehe Arbeitshilfe – Interne Dokumentation)
- Ergibt sich aus dem Beratungsprozess die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung, informiert die ratsuchende Person umgehend den Jugendhilfedienst über das Beratungsergebnis

Was sind die Ziele der anonymen Beratung?

- Gemeinsame Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt
- Klärung der Möglichkeiten zur Abwendung der Gefährdung
- Unterstützung durch andere Fachkräfte bzw. Fachstellen
- Erörterung weiterer möglicher Schritte

Wer hat Anspruch auf eine anonyme Beratung?

- Fach- und Lehrkräfte sowie Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen
- Die sogenannten Geheimnisträger (Ärzte*Ärztinnen, Psychologen*Psychologinnen etc., s. Gesetzestext)

Umgang bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Wichtig! Bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist neben der Einschaltung des Jugendhilfedienstes eine qualifizierte Fachberatung zwingend erforderlich. Die Opfer-Täterdynamik und die Besonderheiten im Strafprozess erfordern eine externe Fachberatung.

- Bei der Fachberatung zur sexualisierten Gewalt handelt es sich um eine ergänzende Fachberatung im Rahmen des Kinderschutzes zur Einschätzung des Vorliegens von sexualisierter Gewalt
- Kinder, Jugendliche und Familien bleiben anonym
- Sowohl Fachberater*innen als auch die ratsuchenden Personen nennen bei der Beratung ihren Namen und die dazugehörige Einrichtung
- Die Protokollführung wird festgelegt und anschließend von allen Beteiligten unterzeichnet
- Ergibt sich aus dem Beratungsprozess die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung, informiert die ratsuchende Person umgehend den Jugendhilfedienst

Wer hat Anspruch auf eine Fachberatung?

- Die Fachberatung zur sexualisierten Gewalt ist ein Angebot für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens sowie für Lehrkräfte an Dortmunder Schulen, die beispielsweise
- einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt haben
- eine Mitteilung von sexualisierter Gewalt erhalten
- Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen wahrnehmen
- sich zum Thema sexualisierte Gewalt beraten lassen wollen

Wer führt die Fachberatung durch?

Die Fachberatung zur sexualisierten Gewalt wird durch qualifizierte Fachkräfte der Städtischen Erziehungsberatungsstellen und Beratungsstellen der freien Träger vor Ort durchgeführt. Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Beratungsstelle in Ihrem Stadtbezirk.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Fachberatung:

Die Fachberater*innen bzw. insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkräfte übernehmen keine Weiterleitung an den Jugendhilfedienst. Die ratsuchende Person ist verantwortlich, bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt umgehend den Jugendhilfedienst zu informieren.

Vordrucke/Anhänge

Dokumentation bei Prüfung einer Kindeswohlgefährdung

In diesem Abschnitt werden den Einrichtungen Vordrucke angeboten, die eine sachgerechte Erfassung und Dokumentation ermöglicht sowie gegebenenfalls eine Informationsweitergabe an den Jugendhilfedienst (JHD) erleichtert. Diese Vordrucke können als Vorlage genutzt werden.

- I. Beobachtungen und Hilfeangebote durch die Einrichtung – Interne Dokumentation**
- II. Überprüfung der Umsetzung der Hilfen – Interne Dokumentation**
- III. Information an den Jugendhilfedienst – Bitte die Vorlagen des Ordners nutzen!**

Beobachtungen und Hilfeangebote durch die Einrichtung – Interne Dokumentation



Name des/der betreffenden Minderjährigen: _____

Geburtsdatum des/der betreffenden Minderjährigen:

Beschreibung der Ausgangslage:

(Seit wann ist das Kind bzw. der/die Jugendliche bekannt? Was ist über die familiäre Situation bekannt?
Wie hat sich das Kind bzw. der/die Jugendliche bisher verhalten?)

Konkrete Beobachtungen, ggf. anhand der Indikatorenliste „Kindeswohlgefährdung“:
(Was habe ich beobachtet? Wann und wie häufig habe ich es beobachtet?)

Was beunruhigt mich an der Situation? Welche Vermutung habe ich?

Wie bewerte ich die Situation? Was schließe ich daraus?



Weitergabe der Informationen an die Leitung der Einrichtung am _____

Gemeinsame Einschätzung der Situation nach kollegialer Reflektion/Beratung mit Leitung und Team, welche Hilfen können angeboten werden?

Beratung durch eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft?

Ja ☐ Nein ☐

Wenn nein, warum nicht? _____

Wenn ja, durch wen? _____

Dortmund, den _____

Unterschriften Fachkraft und Leitung



Überprüfung der Umsetzung der Hilfen – Interne Dokumentation

(nach spätestens 4 Wochen)

Haben die Eltern die Hilfe umgesetzt?

- ☐ Ja
☐ Nein
☐ Teilweise
☐ Unklar

Ist die Kindeswohlgefährdung unserer Meinung nach abgewendet?

- ☐ Ja
☐ Nein
☐ Unklar

Begründung – Veränderungen beim Kind/Jugendlichen und den Eltern (Verhalten, äußeres Erscheinungsbild, etc.):

Erfolgt eine Mitteilung an den Jugendhilfedienst (JHD)?

- ☐ Nein, warum nicht? _____
☐ Ja, der JHD _____, Mitarbeiter/-in _____, wurde am _____ über den Sachverhalt informiert.

(Datenweitergabe mit der Vorlage „Mitteilung eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung“)

Dortmund, den _____

Unterschriften der Fachkraft und Leitung



Information des Jugendhilfedienstes

Stadt Dortmund
Jugendamt
Jugendhilfedienst

Träger/Einrichtung

Dortmund, den

Mitteilung eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit der vorliegenden Dokumentation teilen wir Ihnen einen Verdacht auf eine
Kindeswohlgefährdung mit.

Name und Anschrift des/der betreffenden Minderjährigen:

Geburtsdatum des/der betreffenden Minderjährigen: . .

Familiensituation des Kindes/Jugendlichen (bei wem lebt das Kind, wer hat das Sorge-
recht, halten sich Geschwister im Haushalt auf, ggf. weitere Bezugspersonen etc.):

Konkrete Beobachtungen/Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, evtl.
anhand der Indikatorenliste (was, wer, wann, wie häufig – nur Fakten benennen, keine
Hypothesen!):



Welche Hilfemaßnahmen wurden bisher durchgeführt (z. B. Elterngespräche, Unterstützung durch die Einrichtung)?

Wurde die Weitergabe dieser Informationen mit den Personensorgeberechtigten besprochen?

(Wenn ja, wann und in welcher Form und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?)

Anmerkungen:

Ich stehe Ihnen für Rückfragen unter _____ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Name/Unterschrift der Fachkraft und Leitung (Blockbuchstaben) Datum

5. Kontakte

Stadt Dortmund
Jugendamt
Ostwall 64
44135 Dortmund

Stabstelle Kinderschutz/Frühe Hilfen

Laura Henter	Sabine Janowski
Tel. (0231) 50-2 69 31	Tel. (0231) 50-2 36 71
lhenter@stadtdo.de	sjanowski@stadtdo.de

Koordinierungsstelle Hilfen bei sexualisierter Gewalt

Verena Fernandes dos Santos
Tel. (0231) 50-2 50 61
Fax (0231) 20-2 65 15
vfernandesdosantos@stadtdo.de

Fachstelle Krisenintervention/Koordination Rufbereitschaft

Heike Gutzmerow
Tel. (0231) 50-2 92 98
Fax (0231) 50-2 65 12
hgutzmerow@stadtdo.de

Anonyme Beratung des Jugendamtes durch Kinderschutz-Fachkräfte:

Tel. (0231) 50-0
anonymeberatung-jugendamt@stadtdo.de

Notrufnummer des Jugendamtes im Kinderschutz:

Tel. (0231) 50-1 23 45

Bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung ist die Polizei unter **Tel. 110** oder Notfallhelfer unter **Tel. 112** einzuschalten.

Jugendhilfedienste in den Stadtbezirken

dortmund.de/jugendhilfedienste

Beratungsstellen in den Stadtbezirken

dortmund.de/psychologische-beratung

[Kinderschutzbund](#)

Tel. (0231) 8 47 97 80

dksb-do.eu

[Kinderschutzzentrum](#)

Tel. (0231) 2 06 45 80

kinderschutzzentrum-dortmund.de

[Kinderschutzambulanz der Klinikum Dortmund GmbH](#)

immer über den Jugendhilfedienst einschalten

kinderschutz@klinikumdo.de

[Homepage Kompetenzzentrum Kinderschutz](#)

kinderschutz-in-nrw.de

[Homepage Nationales Zentrum Frühe Hilfen](#)

fruehehilfen.de

[Homepage Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#)

bmfsfj.de

[Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)

bzga.de

[Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention](#)

bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e.V.

dgfpi.de

[Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. \(DIJuF\)](#)

dijuf.de

[Frauenberatungsstelle Dortmund](#)

frauenhaus-dortmund.de

[Weißer Ring e.V.](#)

weisser-ring.de

Jugendhilfedienste in Dortmund

Jugendhilfedienst Aplerbeck

E-Mail: JHD-Aplerbeck@stadtdo.de

Leitung: Tel. (0231) 50-2 93 30

Jugendhilfedienst Brackel

E-Mail: JHD-Brackel@stadtdo.de

Leitung: Tel. (0231) 50-2 48 25

Jugendhilfedienst Eving

E-Mail: JHD-Eving@stadtdo.de

Leitung: Tel. (0231) 50-2 54 63

Jugendhilfedienst Hörde

E-Mail: JHD-Hoerde@stadtdo.de

Leitung: Tel. (0231) 50-2 77 98

Jugendhilfedienst Hombruch

E-Mail: JHD-Hombruch@stadtdo.de

Leitung: Tel. (0231) 50-2 83 68

Jugendhilfedienst Huckarde

E-Mail: JHD-Huckarde@stadtdo.de

Leitung: Tel. (0231) 50-2 84 20

Jugendhilfedienst Innenstadt-Nord

E-Mail: JHD-Innenstadt-Nord@stadtdo.de

Leitung: Tel. (0231) 50-2 33 85

Jugendhilfedienst Innenstadt-Ost

E-Mail: JHD-Innenstadt-Ost@stadtdo.de

Leitung: Tel. (0231) 50-2 61 83

Jugendhilfedienst Innenstadt-West

E-Mail: JHD-Innenstadt-West@stadtdo.de

Leitung: Tel. (0231) 50-2 45 19

Jugendhilfedienst Lütgendortmund

E-Mail: JHD-Luetgendortmund@stadtdo.de

Leitung: Tel. (0231) 50-2 89 57

Jugendhilfedienst Mengede

E-Mail: JHD-Mengede@stadtdo.de

Leitung: Tel. (0231) 50-2 80 50

Jugendhilfedienst Scharnhorst

E-Mail: JHD-Scharnhorst@stadtdo.de

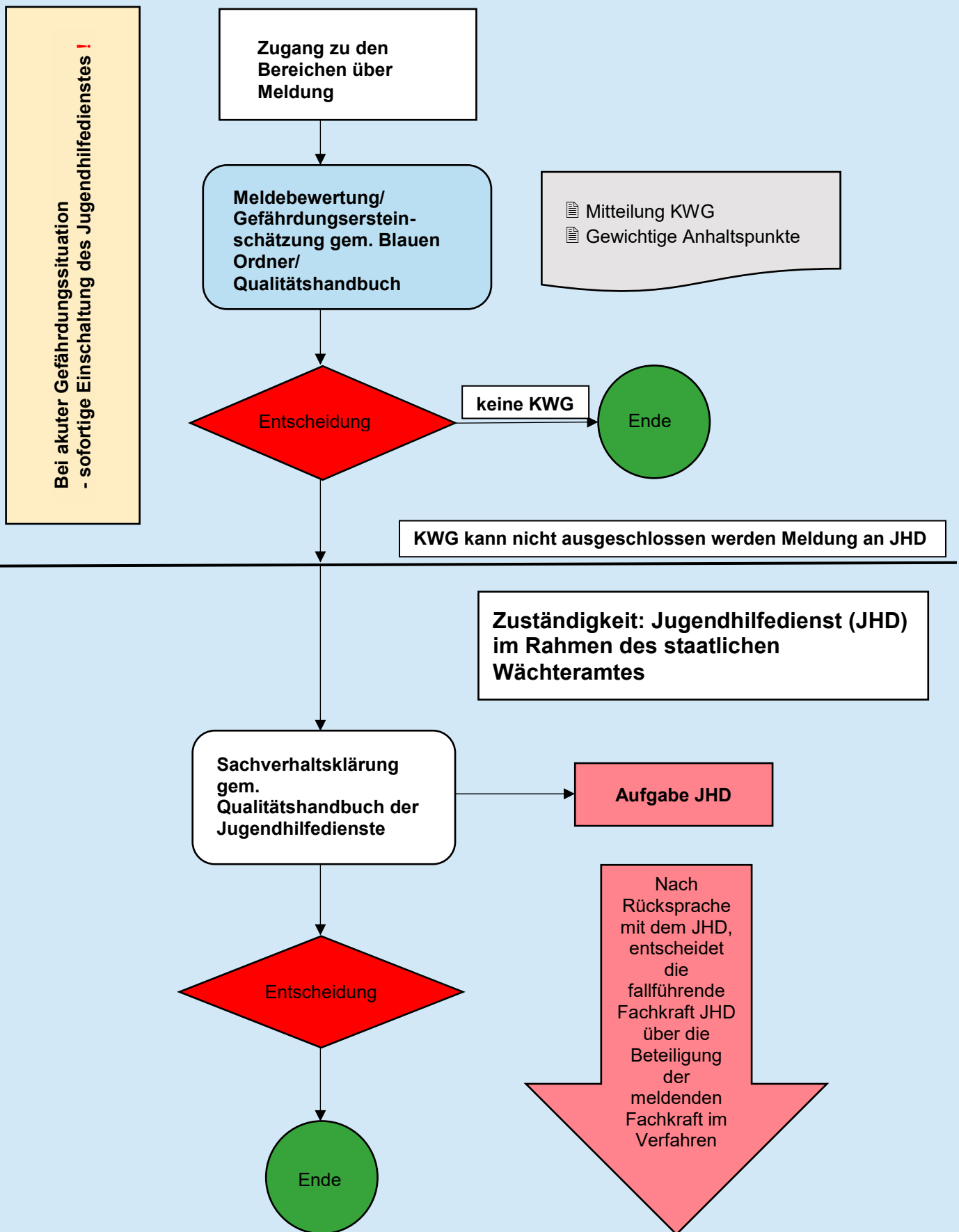
Leitung: Tel. (0231) 50-2 88 33

Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept des Jugendamtes – Anlagen einrichtungsspezifischer Verfahren nach §8a SGB VIII

1. Prozessbeschreibung Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII für die Bereiche Kinder- und Jugendförderung (51/4), Erziehungsberatungsstellen (51/5), Sozialpädagogische Fachdienste (51/6), Präventionsfachstelle (51/7), Amtsvormundschaften und Beistandschaften (51/8) und dem Städtischen Institut für Erzieherische Hilfen (51/SIEH)
2. Prozessbeschreibung Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen des staatlichen Wächteramtes für die Jugendhilfedienste (51/2),
s. Roter Kinderschutzordner
3. Prozessbeschreibung Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für den Bereich Tagespflege (51/3)
4. Prozessbeschreibung Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für den Bereich Tageseinrichtung für Kinder (51/3)
5. Meldekette für die Verwaltung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung
6. Beratung nach §§ 8a/8b SGB VIII (Übersichtstabelle)
7. Organigramm der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kinderschutz
8. Organigramm der (Stadtbezirks-) Kinderschutzteams im Quartier

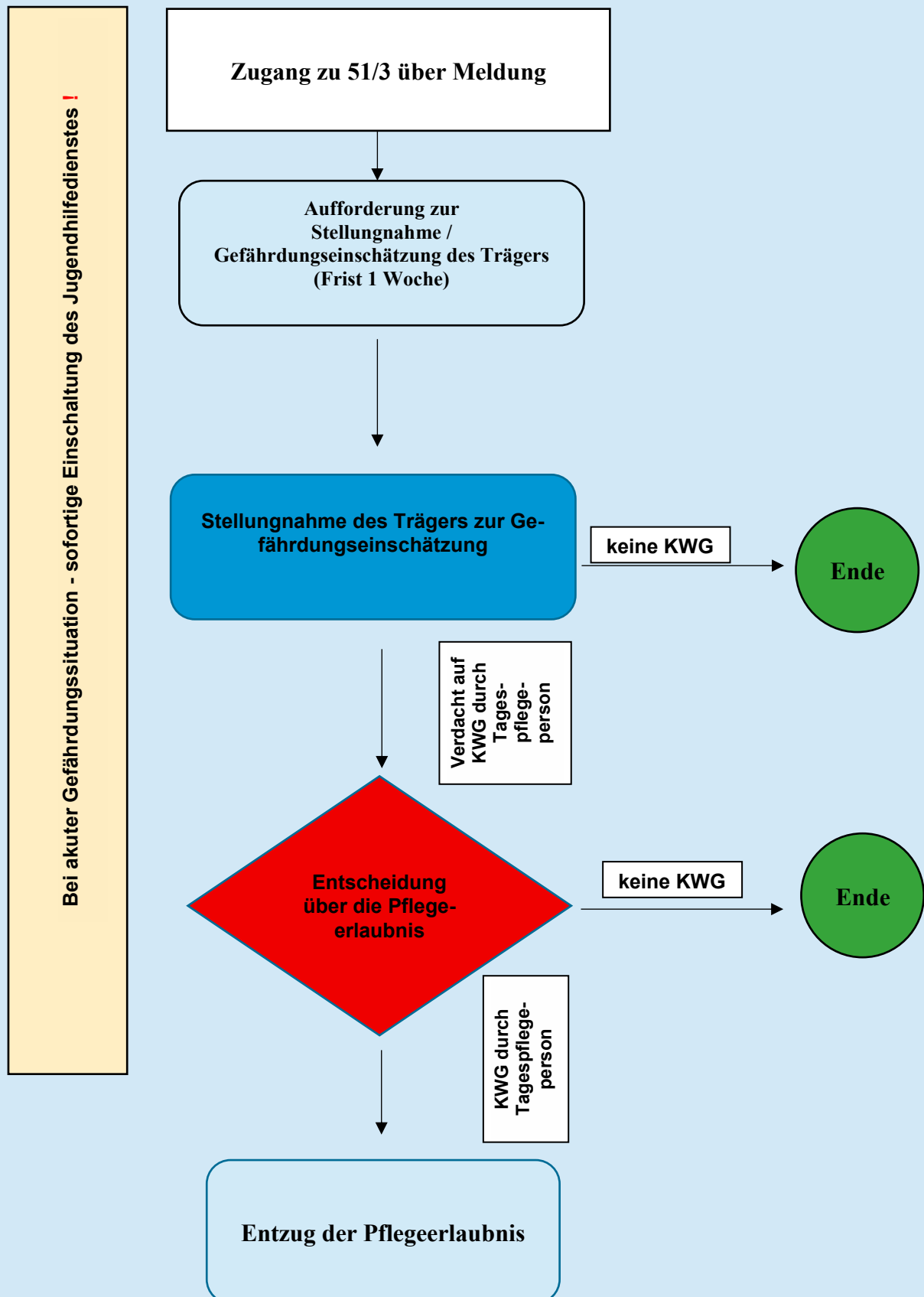
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG) für die Bereiche 51/4, 51/5, 51/6, 51/7 und SIEH, 51/8-AV und BEI

Kernprozess: §8a SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG)



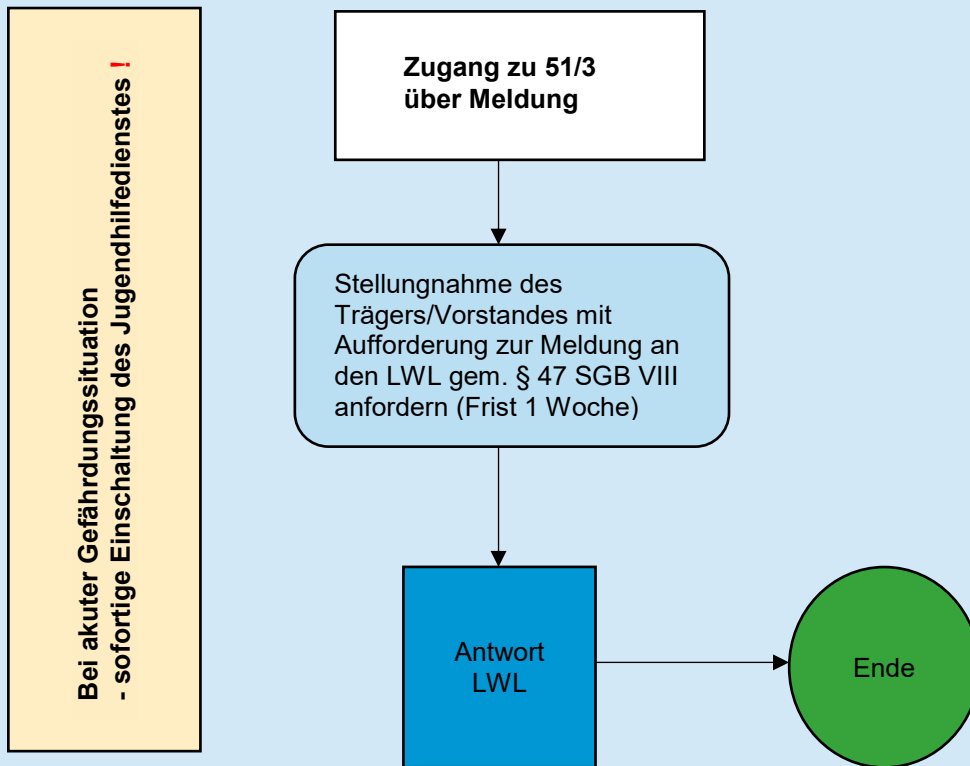
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG) für 51/3, Kindertagespflege

Kernprozess: §8a SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG)



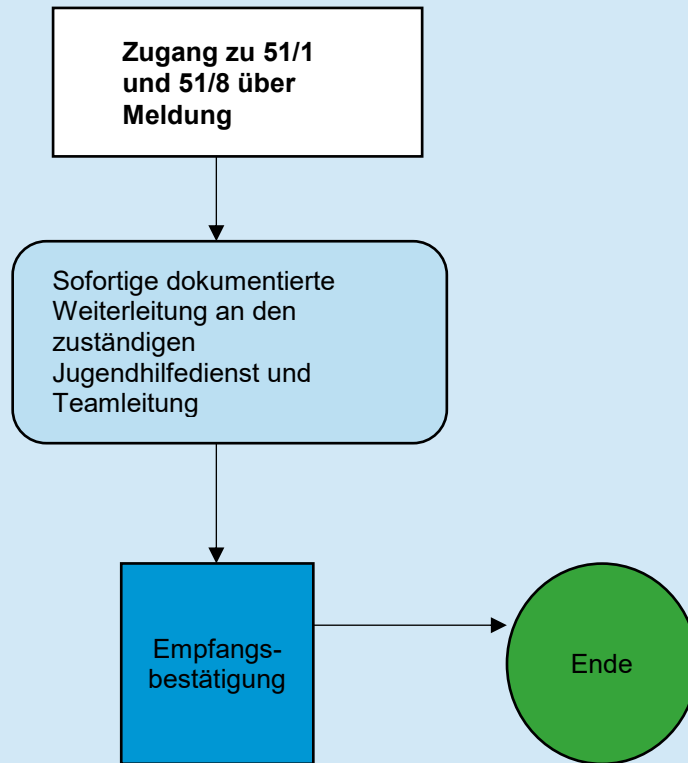
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Kernprozess: §8a SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG) für 51/3,
Tageseinrichtung für Kinder



Umgang mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung

Meldekette für die Verwaltung



Beratung nach §§ 8a, 8b SGB VIII

Kinder und Jugendliche stehen unter dem besonderen Schutz unserer Gesellschaft.

Dieser Schutzauftrag ist im Bundeskinderschutzgesetz sowie im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII verankert.

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und die sogenannten Geheimnisträger nutzen die Beratung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII oder § 8b SGB VIII in unterschiedlichen Strukturen.

Beratung nach § 8a SGB VIII

Träger- und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (z.B. Kindertageseinrichtungen, Jugendfreizeitstätten, Träger der Erziehungshilfe, Beratungsstellen) müssen sicherstellen, dass deren Fachkräfte bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

1. das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen,
2. wenn möglich, unter Einbeziehung der betroffenen Kinder und Personensorgeberechtigten und
3. darauf hinwirken, dass Hilfen zur Abwendung der Gefährdung angenommen werden.

Eine insoweit erfahrene (Kinderschutz-) Fachkraft des jeweiligen Trägers ist in die Beratung mit einzubeziehen.

Beratung nach § 8b SGB VIII

Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und **nicht** zu den Trägern der Jugendhilfe gehören, die sogenannten **Geheimnisträger wie Ärzt*innen, Lehrer*innen, Hebammen und Entbindungspfleger, aber auch Ehrenamtliche in Vereinen**, haben einen **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene (Kinderschutz-) Fachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung **gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe**.

Diese Fachkräfte, die sogenannten Geheimnisträger, sollen

1. gemeinsam mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen und dessen Eltern die Situation erörtern und
2. wenn möglich, durch Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen die Gefährdung abwenden.

Die Ziele und Rahmenbedingungen dieser Beratung durch das Jugendamt sind im Blauen Basisordner Kinderschutz unter Anonymer Beratung beschrieben.

Ist die Gefährdung nicht abzuwenden, ist der Jugendhilfedienst unverzüglich gem. § 8a SGB VIII zu informieren, die jeweilige Fachkraft ist verantwortlich!

Kontakt:

- Die § 8b SGB VIII Beratung ist innerhalb der Dienstzeit möglich: Mo-Mi 08:00 - 15:30, Do 08:00 - 17:00, Fr 08:00 - 12:00 Uhr
- Beratungszugang: Per E-Mail an **anonymieberatung-jugendamt@stadtdo.de** oder **über doline Tel. 0231 500**
- Folgende Informationen sind anzugeben: Name und Telefonnummer der anfragenden Fachkraft, Institutionen und Träger, Stadtbezirk in dem das Kind lebt
- Eine Rückmeldung durch die anonyme Beratung erfolgt bis zum nächsten Werktag

AG § 78 SGB VIII Kinderschutz

Koordination Frühe Hilfen/Koordination Kinderschutz

Teilnehmende jeweils 5 Mandatsträger*innen aus den Unterarbeitsgruppen

JA
FBL

AKJF

Steuerungsgruppe: FBL Jugendamt, FBL Gesundheitsamt, Fachbereich Schule, Kindertagesbetreuung, Justiz, Kliniken, Vertretung der freien Träger

Hilfen bei sexualisierter Gewalt

Geschäftsführung

- 51/Stab

Sprecher*in:

- 51/5
- Freier Träger

Teilnehmer*innen:

- Jugendhilfedienste
- Jugendförderung
- Familienberatungsstellen
- Sozialpädagogische Fachkräfte
- Präventionsfachstelle
- SIEH
- FABIDO
- Polizei
- Stadtsportbund
- Frauenhaus Frauenberatungsstelle
- Beratungsstellen freier Träger
- Einrichtungen der JH
- LWL Klinik
- Schulverwaltungsamt
- Schulamt
- Schulpsychologische Beratung
- ...

Jugendhilfe/Schule

Geschäftsführung

- 51/2

Sprecher*in:

- 51/2
- Fachbereich Schule

Teilnehmer*innen:

- Schulaufsicht
- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Offener Ganztags
- Schulsozialarbeit
- Jugendhilfedienste
- Lehrkräfte
- Gesundheitsamt
- ...

Jugendarbeit

Geschäftsführung

- 51/4

Sprecher*in:

- 51/4
- AGOT

Teilnehmer*innen:

- Jugendförderung (Fachreferat, Zentrale Dienste, Einrichtung)
- AGOT
- Stadtsportbund
- Jugendring
- Freiwillige Feuerwehr
- ...

Qualitätsentwicklung

Geschäftsführung

- 51/Stab

Sprecher*in:

- 51/9
- Kinderschutz Zentrum/ Kinderschutzbund

Teilnehmer*innen:

- Teilnehmende aus der ehem. Begleitgruppe
- SIEH
- Individuelle Akteure
- Insoweit erfahrene Kinderschutzfachkräfte
- Kinderschutz in Krisenzeiten
- ...

Frühe Hilfen

Geschäftsführung

- Koordination FH im Jugendamt (51/7)
- Gesundheitsamt

Sprecher*in:

- Kath. Erwachsenen- und Familienbildung
- Kinderschutzbund
- Mütterzentrum

Teilnehmer*innen:

- Gesundheitsamt
- Jugendamt
- Bildungsstätten
- Schwangerschaftsberatungsstellen
- Hebammen/Arzt*innen
- Kliniken und Gesundheitsfachkräfte
- Dortmunder Tafel
- Kinderschutzbund/ Kinder-Schutz-Zentrum
- Mütterzentrum
- Kinderhospizdienst
- Berufsschulen
- Universitäten
- Frühförderung
- Kindertagesbetreuung
- Schule
- Freie Träger der JH
- VMDO
- ...

Jugendhilfe/ Gesundheit

Geschäftsführung

- 51/5
- Gesundheitsamt

Sprecher*in:

- 51/2
- Drogenhilfe

Teilnehmer*innen:

- Suchthilfe
- Hilfe für Kinder alkoholkranker Eltern
- Suchtprävention
- Start mit Stolpern
- LWL Klinik
- Clearingstelle Gesundheit
- Westfälisches Kinderzentrum
- ...

Das Jugendamt Dortmund
Jugendhilfe im Stadtbezirk
AG §78 SGB VIII und Stadtbezirksteams

**Beratung der
Stadtbezirksteams**

**Jugendhilfeplanung
Von Daten zu Taten**

**Beratung der AG
§78 SGB VIII**

12 Stadtbezirksteams

- bilden die Kinderschutzteams
 - Geschäftsführung: Jugendhilfedienstleitungen
 - Fachreferenten*innen der Jugendförderung
 - Leitungen der Beratungsstellen
 - Fachkräfte aus den Familienbüros
- (Geschäftsordnung)

24 Kinderschutzfach-
kräfte
(INSOFAs)

Themenspezifische
Mitgestaltung der AG
§78 SGB VIII im
Stadtbezirk

Arbeitsgemeinschaft §78 SGB VIII

- Geschäftsführung: Fachreferenten*innen
- Trägerübergreifende Akteure*innen
- Stadtbezirksteams

(Geschäftsordnung)

Aus dem Kreis der Stadtbezirksteams werden je zwei insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz (INSOFA) qualifiziert. Die INSOFAs sind im Rahmen der Beratung im Kinderschutz für diese Aufgabe fachlich der Stabsstelle Kinderschutz unterstellt. Damit wird eine standardisierte und verbindliche Beratung innerhalb des Jugendamtes bereichsübergreifend sichergestellt.

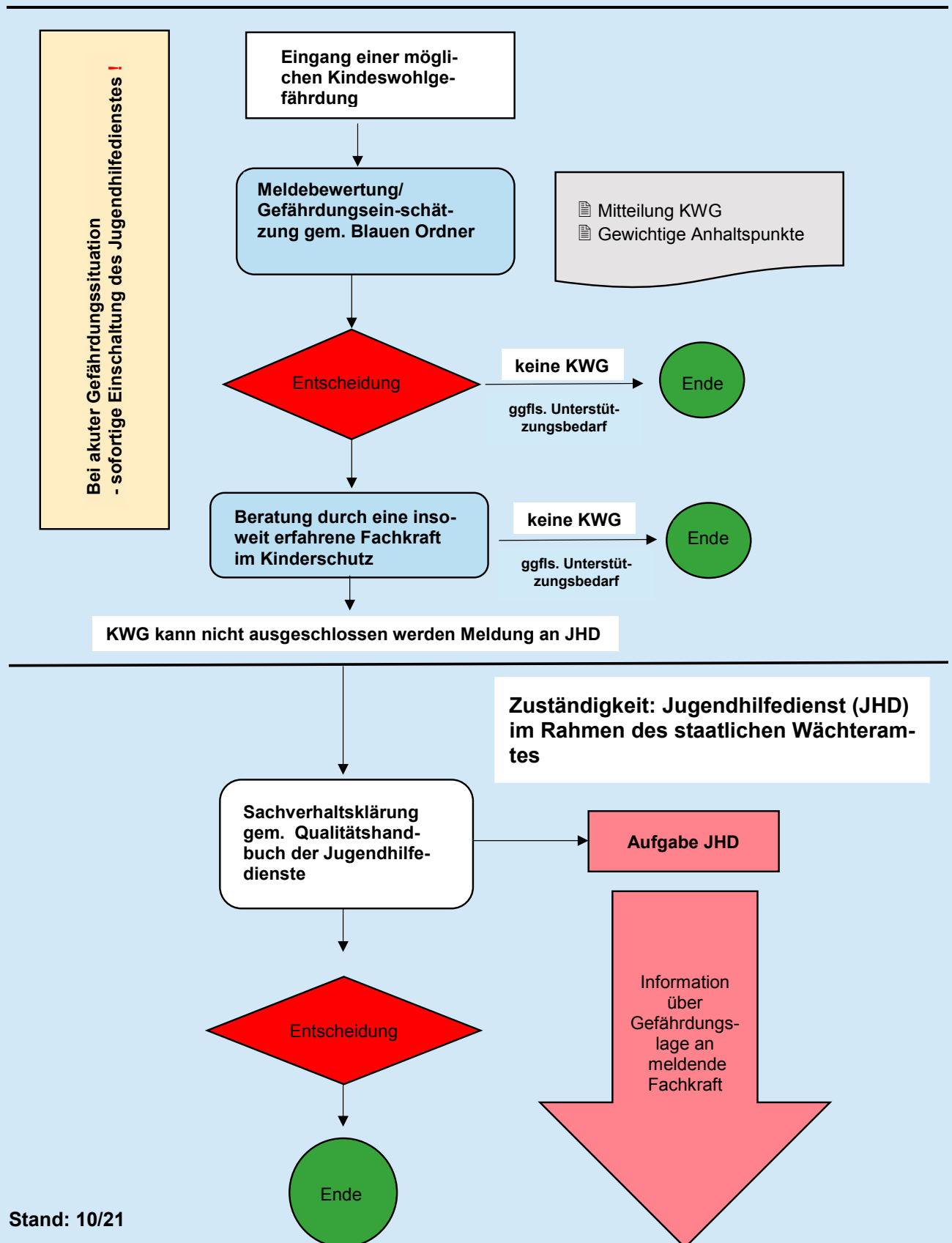
Beauftragung von:

- Sozialräumlichen Arbeitsgruppen
- Fachgruppen
- Mikroprojekten
- Abstimmung mit Beteiligungsformaten
z.B. IN Familie

- Die Gesamtverantwortung des Gesamtkonzeptes IN-SOFA obliegt der Fachbereichsleitung
- Die Dienst- und Fachaufsicht der Bereichsleitung bleibt davon unberührt
- Der Stab Kinderschutz ist verantwortlich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Beratung der INSOFAs
- Eine enge Abstimmung zwischen Stab und Bereichsleitung ist erforderlich
- Das Verfahren wird im Rahmen eines Berichtswesens überprüft
- Die Fachbereichsleitung erhält regelmäßig die Controlling Berichte

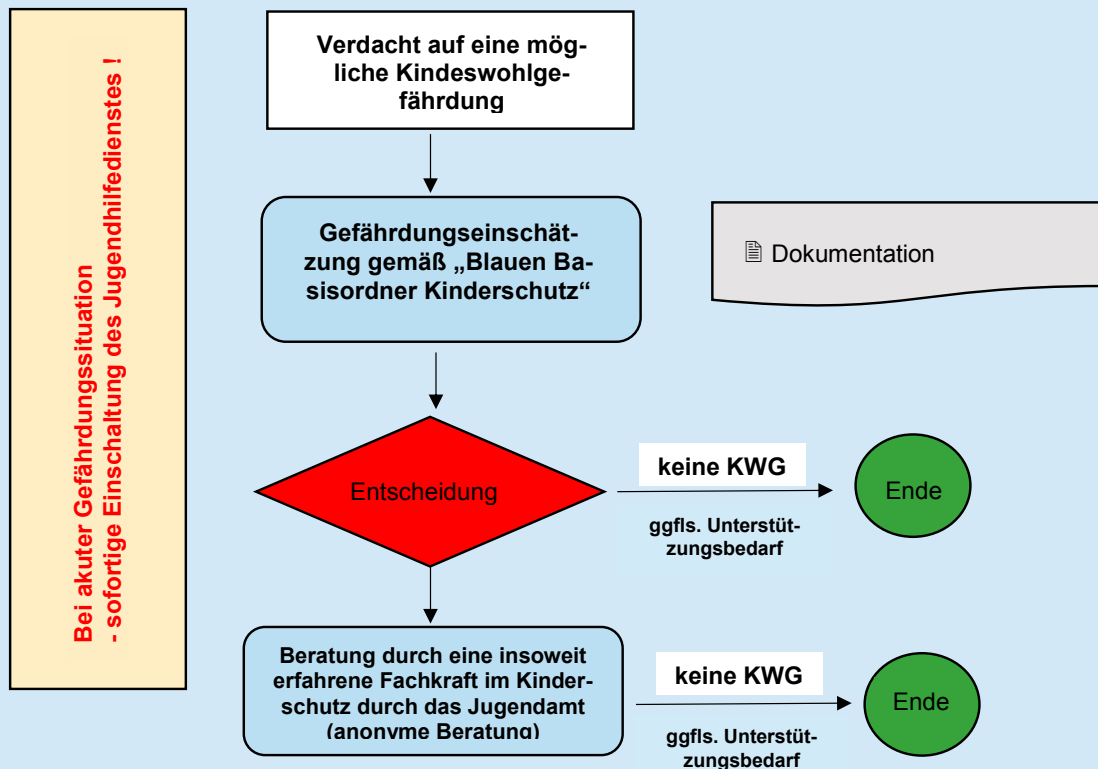
- Im Rahmen der Geschäftsführung erfolgt ein regelmäßiges Berichtswesen in Form eines strukturierten Protokolls
- Eine enge Abstimmung zwischen Stab und Bereichsleitungen ist erforderlich (Gewährleistung des Informationsflusses)
- In regelmäßig stattfindenden Controlling Gesprächen (Fachcontrolling) werden die Ergebnisse mit der Fachbereichsleitung besprochen

**Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG) gem. § 8a SGB VIII
für Träger, Einrichtungen und Tagespflegepersonen, die Leistungen nach dem
SGB VIII erbringen**

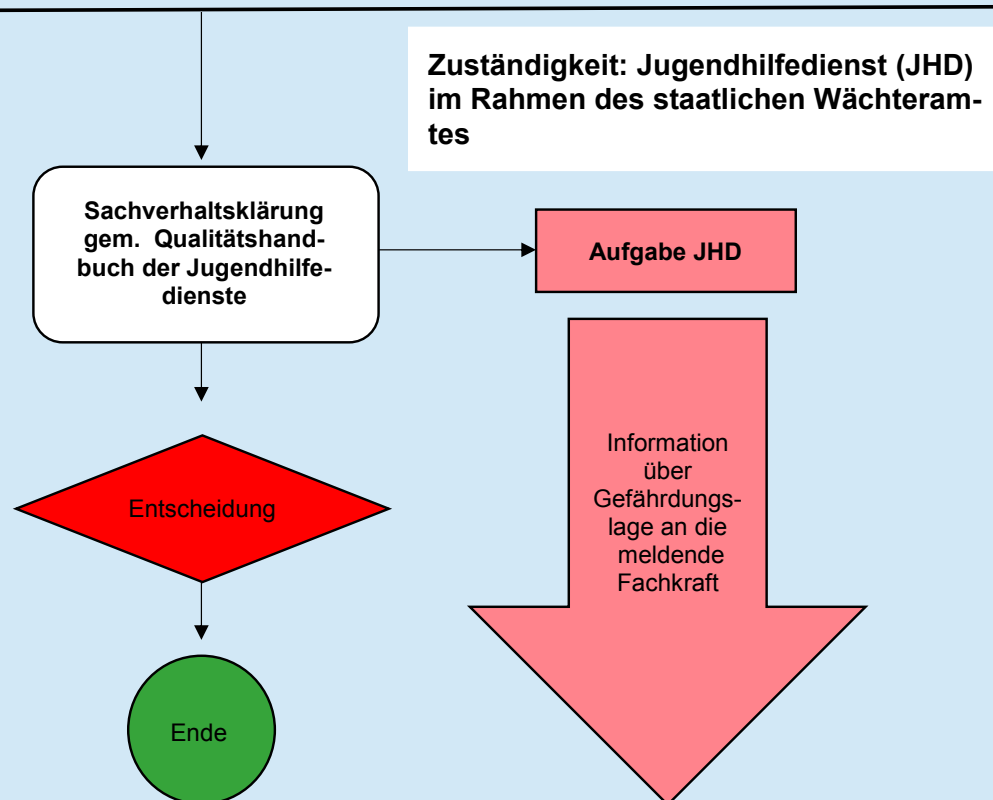


Stand: 10/21

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG) gem. §8b SGB VIII und §4 KKG für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen



KWG kann nicht ausgeschlossen werden Meldung an JHD



Stand: 12/21

Impressum:

1. Auflage August 2021, Aktualisierung September 2022

Herausgeber: Stadt Dortmund, Jugendamt

Redaktion: Dr. Annette Frenzke-Kulbach (verantwortlich), Sabine Janowski, Laura Henter, Doris Punge, Pilar Wulff

Kommunikationskonzept, Satz, Druck: Dortmund-Agentur – 10/2022